



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0449(COD)

20.6.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)
(COM(2011)0913 – C7-0510/2011 – 2011/0449(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Anthea McIntyre

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	17

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)
(COM(2011)0913 – C7-0510/2011 – 2011/0449(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0913),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0510/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 2. März 2012,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Kommission sollte die jährlichen Arbeitsprogramme annehmen, in denen sie die vorrangigen Ziele, die Aufschlüsselung der Mittel und die Bewertungskriterien für die Vergabe von Finanzmitteln für Maßnahmen darlegt.

Geänderter Text

(13) Um die jährlichen Arbeitsprogramme festzulegen, in denen die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie der Gesamtbetrag einschließlich der Anpassungen in Bezug auf die

Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

Aufschlüsselung der Mittel und die Bewertungskriterien für die Vergabe von Finanzmitteln für Maßnahmen dargelegt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, führt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, pünktlich und in angemessener Weise übermittelt werden.

Or. en

Begründung

Die Festlegung von Prioritäten und Maßnahmen, in deren Rahmen die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Methoden und die Bewertungskriterien dargelegt werden, stellt eine wichtige politische Entscheidung dar, mit denen Elemente zur primären Politikgestaltung gemäß dieser Verordnung ergänzt oder geändert werden sollen. Daher sollten der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV Befugnisse übertragen werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird das mehrjährige Aktionsprogramm „Pericles 2020“ (nachfolgend „das Programm“) zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung und damit verbundenen Betrug eingerichtet. Das Programm läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird das mehrjährige Aktionsprogramm „Pericles 2020“ (nachfolgend „das Programm“) zum Schutz **und zur *Sicherung*** des Euro gegen Geldfälschung und damit verbundenen Betrug eingerichtet. Das Programm läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Das Programm soll **zu einer** Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz des Euro auf Unions- und internationaler Ebene sowie zu einer erhöhten Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf der Grundlage bewährter Verfahren, gemeinsamer Standards und gemeinsamer Fachschulungen beitragen.

Geänderter Text

Das Programm soll **eine** Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz des Euro auf Unions- und internationaler Ebene **mit den Handelspartnern der Union vorantreiben** sowie zu einer erhöhten Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf der Grundlage **gemeinsamer** bewährter Verfahren, gemeinsamer Standards und gemeinsamer Fachschulungen beitragen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung vorzubeugen und zu bekämpfen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

Geänderter Text

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung vorzubeugen und zu bekämpfen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten **und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwermriminalität zu bekämpfen.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das spezifische Programmziel bestehen darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander und mit der Europäischen Kommission sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen unterstützt werden.

Geänderter Text

Das spezifische Programmziel bestehen darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander und mit der Europäischen Kommission sowie **gegebenenfalls** mit Drittländern und internationalen Organisationen unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Richter/Staatsanwälte und einschlägig spezialisierte Angehörige anderer Rechtsberufe;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) alle anderen betroffenen Stellen und Berufsgruppen (wie z.B. Industrie- und Handelskammern und alle

Geänderter Text

entfällt

Einrichtungen, die mit kleinen und mittleren Unternehmen, Einzelhandel und Geldtransportunternehmen in Verbindung stehen).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Spezialeinrichtungen für
Reprografietechniken und die Feststellung
der Echtheit **sowie Drucker und Graveure**;

(f) Spezialeinrichtungen für
Reprografietechniken und die Feststellung
der Echtheit;

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) **alle anderen Einrichtungen** mit
besonderem Fachwissen, gegebenenfalls
auch Stellen in Drittländern und
insbesondere in Beitrittsländern.

(g) **eine Einrichtung oder eine Person** mit
besonderem Fachwissen, gegebenenfalls
auch Stellen in Drittländern und
insbesondere in Beitrittsländern.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Technische, wissenschaftliche und

(b) Technische, wissenschaftliche und

operative Unterstützung, insbesondere:

operative Unterstützung, **die für
Schulungsseminare im Rahmen des
Programms notwendig ist**, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

– alle Maßnahmen, die auf EU-Ebene die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln (**Sammlung von EU-Rechtsvorschriften**, Rundbriefe, Handbücher, Glossare und Lexika, Datenbanken, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Unterstützung, Technologiebeobachtung) oder von informationstechnischen Hilfsmitteln (wie Software) ermöglichen,

Geänderter Text

alle **geeigneten** Maßnahmen, die auf EU-Ebene die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln (Rundbriefe, Handbücher, Glossare und Lexika, Datenbanken, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Unterstützung, Technologiebeobachtung) oder von informationstechnischen Hilfsmitteln (wie Software) ermöglichen,

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Finanzhilfen, um zum Schutz des Euro vor Geldfälschung den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden zu finanzieren.

Geänderter Text

(c) Finanzhilfen, um zum Schutz des Euro vor Geldfälschung den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden zu finanzieren, **die jedoch nur gemäß Artikel 10 Absatz 3 erwogen werden dürfen.**

Or. en

Begründung

Klarstellung: unter Bezugnahme auf Erwägung 8 und gemäß Artikel 10 Absatz 3, wonach der Ausrüstungserwerb nicht der einzige Bestandteil der Finanzhilfvereinbarung sein darf.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Der Kofinanzierungsanteil an den im Rahmen des Programms gewährten Finanzhilfen darf **80 %** der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen im Sinne des in Artikel 11 genannten jährlichen Arbeitsprogramms darf der Kofinanzierungsanteil **90 %** der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten.

Geänderter Text

Der Kofinanzierungsanteil an den im Rahmen des Programms gewährten Finanzhilfen darf **70 %** der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen im Sinne des in Artikel 11 genannten jährlichen Arbeitsprogramms darf der Kofinanzierungsanteil **80 %** der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme an. In diesen werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie der Gesamtbetrag festgelegt. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und den vorläufigen Durchführungszeitplan. Bezüglich der

Geänderter Text

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 11a in Bezug auf die Festlegung der jährlichen Arbeitsprogramme delegierte Rechtsakte. In diesen werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie der Gesamtbetrag, ***einschließlich der Anpassungen in Bezug auf die Aufschlüsselung der Mittel*** festgelegt. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die

Finanzhilfen werden die Prioritäten, die maßgeblichen Bewertungskriterien und die Kofinanzierungshöchstsätze angegeben.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten der Kommission zugewiesenen Mittel decken auch die Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union ab.

einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und den vorläufigen Durchführungszeitplan. Bezüglich der Finanzhilfen werden die Prioritäten, die maßgeblichen Bewertungskriterien und die Kofinanzierungshöchstsätze angegeben.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten der Kommission zugewiesenen Mittel decken auch die Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union **im Rahmen des Anwendungsbereichs des Programms** ab.

Or. en

Begründung

Das jährliche Arbeitsprogramm beinhaltet wichtige politische Entscheidungen, mit denen Elemente zur primären Politikgestaltung gemäß dieser Verordnung ergänzt oder geändert werden sollen, daher sollten der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV hinsichtlich der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms Befugnisse übertragen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach der vorliegenden Verordnung wird der Kommission für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend bis zum 31. Dezember 2020, es sei denn, das Europäische

Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen Zeitraums.

3. Die Übertragung der Befugnisse nach Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Form von Konsultationen in verschiedenen Phasen der Programmdurchführung innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vorgesehenen entsprechenden beratenden Ausschusses unter Berücksichtigung einschlägiger Maßnahmen anderer zuständiger Stellen, insbesondere der EZB und von Europol, durchgeführt. Die Kommission achtet auf die Kohärenz und Komplementarität zwischen diesem Aktionsprogramm der Europäischen Union und anderen einschlägigen Programmen und Maßnahmen.

Geänderter Text

1. Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Form von **regelmäßig stattfindenden** Konsultationen in verschiedenen Phasen der Programmdurchführung innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vorgesehenen entsprechenden beratenden Ausschusses unter Berücksichtigung einschlägiger Maßnahmen anderer zuständiger Stellen, insbesondere der EZB und von Europol, durchgeführt. Die Kommission achtet auf die Kohärenz und Komplementarität zwischen diesem Aktionsprogramm der Europäischen Union und anderen einschlägigen Programmen und Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission führt eine Evaluierung des Programms durch. Bis zum 31. Dezember 2017 **erstellt** die Kommission einen Evaluierungsbericht über die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und Auswirkungen), **die Effizienz des Mitteleinsatzes** und den europäischen Mehrwert **im Hinblick auf** einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen. Bei der Evaluierung wird außerdem auf das Vereinfachungspotenzial, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob

Geänderter Text

Die Kommission führt eine Evaluierung des Programms durch. Bis zum 31. Dezember 2017 **bereitet** die Kommission einen Evaluierungsbericht über die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und Auswirkungen), **den wirksamen und kosteneffizienten Mitteleinsatz** und den europäischen Mehrwert **vor. Der Bewertungsbericht sollte als Grundlage für** einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen **erstellt werden**. Bei der Evaluierung wird außerdem auf das

die Ziele noch alle relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum eingegangen. Dabei werden die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen der Vorläufermaßnahmen berücksichtigt. Die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Programmauswirkungen werden evaluiert, **und** die Ergebnisse dieser Evaluierung **fließen in** einen etwaigen künftigen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung des Programms **ein**.

Vereinfachungspotenzial, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum eingegangen. Dabei werden die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen der Vorläufermaßnahmen berücksichtigt. Die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Programmauswirkungen werden **auch** evaluiert, **damit** die Ergebnisse dieser Evaluierung **die Grundlage für** einen etwaigen künftigen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung des Programms **bilden**.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.

Geänderter Text

Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, **darunter verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen**.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates bei allen direkt oder indirekt betroffenen **Wirtschaftsteilnehmern** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Geänderter Text

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates bei allen direkt oder indirekt betroffenen **Organisationen und Unternehmen** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Euro-Fälschung ist selbstverständlich eine schwere Straftat und der Zusammenhang zum organisierten Verbrechen sollte berücksichtigt werden, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Geldfälschung auf das Leben der Bürger zu bewerten. Geldfälschung in großem Maßstab wirkt sich negativ auf die europäische Wirtschaft und auf die Stabilität der Währung selbst aus. Der Euro ist jedoch keine Währung, die in großem Umfang gefälscht wird. Dies ist zum großen Teil auf sein Design und auch auf die Strukturen auf einzelstaatlicher und Unionsebene zurückzuführen, die die Geldfälschung überwachen und bekämpfen. Das Programm Pericles hat bis heute einen wichtigen Beitrag dazu geleistet.

Dieses zuverlässige Programm war bei der Verbreitung bewährter Verfahren zur Bekämpfung der Geldfälschung von entscheidender Bedeutung und hat somit zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union beigetragen. Im Kommissionsvorschlag wurden einige Bereiche jedoch nicht klar festgelegt; mit diesem Bericht soll daher auf dem Vorschlag aufgebaut und das Programm darauf ausgerichtet werden, den Einsatz der dafür bereitgestellten Mittel zu maximieren.

Die Artikel 7 und 8 decken eine große Zahl potenzieller Zielgruppen und Maßnahmen ab, und es ist wichtig, dass die begrenzten Ressourcen des Programms nicht zu sehr verstreut werden, sondern dass man sich darauf konzentriert, wenn möglich eine Multiplikatorwirkung auszulösen.

Die vorgeschlagenen Kofinanzierungssätze (Artikel 10) stellen einen erheblichen Druck auf den Fonds dar und sollten entsprechend herabgesetzt werden. Daher ist 70% besser als Kofinanzierungsanteil geeignet, wobei 80% in Ausnahmefällen angemessen ist.

Mit den dargelegten Mechanismen zur Überwachung, Bewertung und Verwaltung (Artikel 12) sollte gewährleistet werden, dass die Mittel so kosteneffizient wie möglich eingesetzt werden. Die Konsultationen, die die Kommission in den verschiedenen Phasen der Umsetzung des Programms durchführt, sollten vor allem darauf ausgerichtet sein, dass die Ideen in beide Richtungen fließen, damit Lehren in Bezug auf die künftige Umsetzung des Programms gezogen werden können.

Delegierte Rechtsakte

Gemäß den Befugnissen, die dem Europäischen Parlament im Rahmen des Vertrags von Lissabon übertragen wurden, wurden Erwägung 13 und Artikel 11 geändert, und wurde Artikel 11a zur Umsetzung dieses Programms im Rahmen delegierter Rechtsakte eingefügt.